

Sitzung vom 7. Juni 2000

912. Postulat (Einführung einer Schülerpauschale beim Besuch von Privatschulen)

Kantonsrat Stefan Dollenmeier, Rüti, hat am 20. März 2000 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, Abklärungen zur Einführung einer Schülerpauschale zu treffen.

Mit der Schülerpauschale sollen Eltern, die ihre Kinder in Privatschulen unterrichten lassen, für das Schulgeld einen angemessenen Teil desjenigen Betrages erhalten, den Staat und Gemeinden für den Unterricht in der Volksschule aufwenden müssen.

Begründung:

Immer mehr Eltern lassen ihre Kinder in Privatschulen unterrichten, sei dies, weil sie dort eine ganztägige Betreuung geniessen, sei dies, weil sie sich von einer Privatschule einen besseren Schulerfolg versprechen, oder sei dies, um einem vermeintlichen oder tatsächlichen Schuldruck ausweichen zu können.

Dadurch werden die öffentlichen Schulen entlastet, kostet doch jedes Kind in der Volksschule je nach Stufe und spezieller Förderung zwischen Fr. 5000 und Fr. 10000 jährlich.

Mit diesen oder gar noch höheren Beträgen werden dagegen die Eltern belastet. Dies bedeutet, dass sich nur besser gestellte Personen für ihre Kinder eine Privatschule leisten können.

Man mag über diese Entwicklung hin zu den Privatschulen denken, was man will. Sicher aber ist, dass es logisch und angebracht ist, solchen Eltern einen Teil der Kosten, die der Staat und die Gemeinden dadurch sparen, für das Schulgeld der Privatschule zur Verfügung zu stellen.

Einige Industriestaaten kennen bereits die Schülerpauschale. Die EU schreibt ihren Mitgliedern die Ausrichtung von Schülerpauschalen vor. Im Kanton Basel-Stadt ist eine bescheidene Schülerpauschale von Fr. 2000 bereits eingeführt. Im Kanton Zürich werden für den Besuch von privaten Schulen auf der Sekundarstufe II bereits heute Beiträge ausgerichtet. Nun sollen sie auch auf Volksschulstufe eingeführt werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Stefan Dollenmeier, Rüti, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss Art. 19 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 gilt an den öffentlichen Schulen das Prinzip der Unentgeltlichkeit. Demnach ist auch der Besuch der Volksschule laut §2 des Volksschulgesetzes (LS 412.11) kostenfrei. Hingegen müssen die Eltern, die ihre Kinder an einer Privatschule unterrichten lassen, für sämtliche Schulkosten aufkommen. Nur wenn die Schulpflege mangels geeigneten Schulangebots beschliesst, dass ein Kind an Stelle der öffentlichen Schule eine Privatschule besuchen kann, gilt wiederum das Prinzip der Unentgeltlichkeit.

Die Bildungsstatistik der vergangenen acht Jahre belegt, dass im Durchschnitt 4,8% der volksschulpflichtigen Kinder eine Privatschule besuchen. Bei diesem geringen und konstant gebliebenen Anteil können die Schulgemeinden kaum Kosten sparen. Denn insbesondere die gesamte Infrastruktur (Schulhäuser, Turn-/Schwimmbhallen, Aussenanlagen) müssen in gleichem Umfang angeboten werden. Unter diesen Umständen können die Schulgemeinden auch die Personalaufwendungen nicht verringern, da bei den wenigen Kindern, die eine Privatschule besuchen, nicht weniger Klassen geführt werden können. Aus diesen Gründen ist das Argument der Kosteneinsparungen nicht geeignet, um einen Schulgeldbeitrag an die Eltern rechtfertigen zu können.

Das neue Mittelschulgesetz (LS 413.21) sieht in §37 (noch nicht in Kraft) vor, dass der Kanton an private Mittelschulen für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Zürich pauschale Subventionen bis höchstens zu einem Drittel der Kosten für Schülerinnen und Schüler an staatlichen Schulen ausrichten kann. Voraussetzung ist, dass die privaten Mittelschulen die Vorgaben, die für die staatlichen Mittelschulen gelten, einhalten und dass ihr Angebot im Interesse des Kantons liegt. Unter anderem die Kantone Basel-Land, Zug, Luzern und Bern sehen in ihren schulrechtlichen Bestimmungen eine finanzielle Unterstützung von Privatschulen vor.

Der Vernehmlassungsentwurf zum neuen Volksschulgesetz sieht in §61 die Möglichkeit vor, an Privatschulen mit Leistungen, die von der Volksschule nicht erbracht werden können und deren Bestand für den Kanton einen Standortvorteil darstellt, Bau- und Betriebsbeiträge auszurichten. Es wird sich in der laufenden Vernehmlassung zeigen, ob diese Bestimmung in dieser oder einer geänderten Form Zustimmung findet.

Zu erwähnen bleibt, dass die öffentliche Schule unter anderem mit ihrer integrativen Aufgabe einen staats- und gesellschaftspolitisch wichtigen Beitrag zur Wahrung des sozialen Frieden leistet. An dieser Stellung dürfen keine Abstriche gemacht werden.

Da im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes bereits im Sinne des Postulanten Vorschläge vorliegen, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi